

Hergiswil b. W., Dezember 2025

## Fragen und Antworten zum Zweijahreskindergarten

Der Eintritt in den Kindergarten wirft immer wieder Fragen auf. Dieses Infoblatt soll Antworten dazu geben. Als Grundlage dienen die kantonalen Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung Luzern (DVS).

### Ist der Kindergartenbesuch obligatorisch?

An den Volksschulen des Kanton Luzern ist mindestens ein Kindergartenjahr obligatorisch. Ein zweites Kindergartenjahr ist möglich und im Bedarfsfall auch nach einem obligatorischen Kindergarteneintritt denkbar.

### Wer kommt wann in den Kindergarten?

Kinder, die vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollenden, besuchen ab August des gleichen Jahres obligatorisch den Kindergarten. Kinder können früher in den Kindergarten eintreten, wenn sie den Anforderungen des freiwilligen Kindergartens gewachsen sind.

### Ist eine Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten möglich?

Nicht schulbereite Kinder können nach einem Gespräch mit der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückgestellt werden.

### Anforderungen für den Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr

Ein Kind, das den freiwilligen Kindergarten besucht...

- ... kann sich während der Kindergartenzeit von den Bezugspersonen lösen.
- ... kann sich selbst an- und ausziehen.
- ... kann selbstständig auf die Toilette gehen.
- ... kann den Schulweg selbstständig zurücklegen.
- ... kann den Blockzeitenrhythmus während fünf Tagen (jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr) einhalten, um mit anderen Kindern zu spielen und Neues zu entdecken.

Wir legen grossen Wert auf diese Selbstständigkeit des Kindes.

### Wer entscheidet über einen früheren Kindergarteneintritt?

Als Erziehungsverantwortliche entscheiden Sie, ob Ihr Kind frühzeitig den Kindergarten besucht oder in das obligatorische Kindergartenjahr eintritt. Die Schulleitung unterstützt Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Kinder, die vorzeitig in den Kindergarten eintreten, sollten während ca. 2 Tagen Kindergartenluft schnuppern. Die Lehrperson meldet sich bei Ihnen, um diesen Schnuppertermin zu vereinbaren.

### Ist ein Kindergarteneintritt im zweiten Semester möglich?

Ja, im freiwilligen Kindergartenjahr ist der Eintritt im zweiten Semester möglich. Dadurch verkürzt sich der Kindergartenbesuch in der Regel auf 1½ Schuljahre. Das obligatorische Kindergartenjahr beginnt im August.

### Wie viele Lektionen umfasst der Unterricht im Kindergarten?

Der Kanton gibt vor, dass der Kindergarten an fünf Vormittagen (08.00–11.30 Uhr) und an einem Nachmittag (13.30–15.05 Uhr) besucht werden muss. Die Kinder sind somit während 22 Lektionen im Unterricht. Diese Unterrichtszeiten gelten auch für die jüngeren Kinder im freiwilligen Kindergarten.

**Kann ich mein Kind auch nur an drei Vormittagen in den Kindergarten schicken?**

Nein, mit dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten gelten die kantonalen Vorgaben zum Kindergarteneintritt.

**Kann mein Kind im Kindergarten Schnuppern gehen?**

Ja, Kinder, die im August in den Kindergarten eintreten, können jeweils im Juni am allgemeinen Schnuppervormittag teilnehmen. Angemeldete Kinder erhalten eine Einladung.

**Was geschieht, wenn mein Kind den Kindergartenalltag nicht «meistern» kann?**

Wenn Kindergartenlehrpersonen und Erziehungsberechtigte eine massive Überforderung bemerken, wird nach einer individuellen Lösung gesucht. Dies geschieht in Absprache mit der Schulleitung. Sollten die pädagogischen Interventionen nicht zu einer Entspannung und Verbesserung der Befindlichkeit des Kindes führen, wird eine Rückstellung geprüft. Dies geschieht aus Erfahrung äusserst selten.

**Wann erfolgt der Wechsel in die 1. Klasse?**

Der Übertritt in die 1. Klasse erfolgt nach dem Besuch des einjährigen, bzw. zweijährigen Kindergartens. Sind sich Kindergartenlehrpersonen und Erziehungsberechtigte nicht einig, entscheidet die Schulleitung über den Eintritt in die Primarschule. Für diese Entscheidung kann die Schulleitung den Schulpsychologischen Dienst als neutralen Fachdienst hinzuziehen.

**Wer ist für den Schulweg verantwortlich?**

Grundsätzlich ist der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Allgemeingültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht.

**Ich brauche eine persönliche Beratung. An wen kann ich mich wenden?**

Die Schulleitung hilft Ihnen gerne weiter. Zögern Sie nicht und melden Sie Ihre Anliegen und Bedürfnisse.

**Yvonne Mehr**

Co-Schulleitung

041 979 16 87

[schulleitung@schule6133.ch](mailto:schulleitung@schule6133.ch)

**Alexandra Wieser**

Co-Schulleitung

041 979 16 87

[schulleitung@schule6133.ch](mailto:schulleitung@schule6133.ch)